

also nicht dargethan, denn etwas Weiteres, als daß der Kläger ohne zeitweiliges Nachlassen gespannter Aufmerksamkeit nicht wohl von seinem Bremsstige heruntergestürzt sein könne, ist nicht erwiesen. Demnach braucht auch nicht untersucht zu werden, ob einem Verschulden des Klägers nicht ein Mitverschulden der Bahngesellschaft (begangen durch dienstliche Ueberanstrengung des Klägers oder durch Verwendung gefährlichen Materials) zur Seite stünde. Denn der Kläger hat seine sachbezüglichen Behauptungen bloß eventuell aufgestellt für den Fall, daß ein Verschulden seinerseits angenommen würde.

3. Bei Bemessung des Quantitatifs der Entschädigung sind die Vorinstanzen davon ausgegangen, der Jahresverdienst des Klägers vor dem Unfalle sei auf circa 1350 Fr. anzuschlagen, da neben dem fixen Gehalt noch die Hälfte des Kilometergeldes als reiner Verdienst zu betrachten sei. Diese Annahme ist von beiden Parteien als rechtsirrhümlich angefochten worden. Der Kläger behauptet, die Kilometergelder seien ihrem ganzen Betrage nach zu dem reinen Einkommen des Klägers zu rechnen. Die Beklagte dagegen, dieselben kommen überhaupt nicht in Betracht, da sie ausschließlich als Vergütung für die Mehrauslagen erscheinen, welche dem Kläger durch seinen Aufenthalt auswärts entstanden seien. Beide Angriffe sind verfehlt. Die Kilometergelder sind allerdings zunächst als Vergütung für die Mehrauslagen zu betrachten, welche den Bahngestellten in Folge der dienstlichen Reisen entstehen; allein sofern sie nun eben derart bemessen sind, daß sie Ersparnisse ermöglichen, erscheinen sie als Gehaltszuschüsse, welche im Verhältnisse der Inanspruchnahme durch dienstliche Fahrten gewährt werden. Wenn nun die Vorinstanz annimmt, in concreto sei die Hälfte der Kilometergelder erspart worden und sei daher als Gehaltszuschuß zu betrachten, so ist dies nicht rechtsirrhümlich, sondern beruht auf rechtlich durchaus zulässiger Würdigung der konkreten Verhältnisse. Im Weiteren haben die Vorinstanzen angenommen, durch den Unfall sei die Arbeitsfähigkeit des Klägers um zwei Dritttheile gemindert worden, so daß ihm ein Einkommensausfall von ca. 900 Fr. per Jahr entstehe. Auch diese Feststellung beruht auf keinem Rechtsirrhum sondern entspricht im Gegentheil den Thatfachen. Durch den völligen

Verlust des rechten Armes ist die Arbeitsfähigkeit des Klägers ohne Zweifel sehr wesentlich vermindert worden, da er dadurch zu jeder Thätigkeit unfähig geworden ist, welche größere körperliche Gewandtheit und Anstrengung erfordert. Immerhin indeß darf wohl angenommen werden, daß er trotz dieser Verstümmelung und der Verletzung am linken Fuße, noch fähig sein werde, eine seinen Kräften angemessene Beschäftigung zu finden, welche einen Erwerb von annähernd einem Dritttheil seines früheren Verdienstes einbringt, insbesondere wenn erwogen wird, daß die ihm zu gewährende Kapitalentschädigung ihm die Begründung einer neuen Lebensstellung erleichtert. Sind demnach die Grundlagen, auf welchen die Entschädigungsfestsetzung der Vorinstanz beruht, als richtig anzuerkennen, so erscheint auch die von derselben gesprochene Entschädigung von 12,000 Fr., bei dem Alter des Klägers, als eine angemessene, auf Würdigung sämmtlicher maßgebender Faktoren beruhende.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung beider Parteien wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 9. Januar 1892 sein Bewenden.

50. Urtheil vom 27. Mai 1892 in Sachen  
Mutti gegen Jura-Simplonbahngesellschaft.

A. Durch Entscheid vom 26. Februar 1892 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

Dem Kläger Alphons Emil Mutti sind seine Klagebegehren im Sinne der Erwägungen zugesprochen und es wird die Entschädigung, welche ihm die Beklagte, Jura-Simplonbahngesellschaft von daher zu bezahlen hat, festgesetzt auf zehntausend Franken sammt Zins von dieser Summe à 5 % seit 22. Juli 1890.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger und, seiner Weiter-

ziehung sich anschließend, auch die Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Der Anwalt des Klägers beantragt Erhöhung der Entschädigung auf 15,000 Fr. eventuell 12,000 Fr. Dagegen beantragt der Vertreter der Beklagten angemessene Reduktion der Entschädigung eventuell Bestätigung des angefochtenen Urtheils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der 19 Jahre alte Kläger war bei der Beklagten mit einem, zugeständenermaßen auch auf die Sonn- resp. Feiertage berechneten, Taglohn von 3 Fr. als Mandovrist angestellt. Am 22. Juli 1890 war er auf dem Bahnhofe Delsberg damit beschäftigt, zwischen zwei auf dem Geleise stehenden Wagen, deren einer durch die Maschine weiter gestoßen werden sollte, die Kuppelung zu lösen. Als er nach Ausführung dieser Arbeit unter den Puffern durchschlüpfen wollte, um aus dem Geleise herauszutreten, auch schon mit dem Oberkörper und dem rechten Beine zwischen den Wagen hervorgetreten war, blieb er mit dem linken Fuße zwischen den Schienen hängen, so daß er das linke Bein nicht sofort nachziehen konnte. Der das Mandöver leitende Rangirmeister Santshi, welcher neben der Mandöverleitung gleichzeitig, in einer Entfernung von etwa 50 Meter, eine Weiche bediente, hatte nun aber, sobald er den Kläger mit Oberkörper und einem Bein heraustreten sah, das Signal zur Bewegung des Zuges gegeben. Dieser setzte sich in Bewegung, erfaßte und überfuhr das linke Bein des Klägers, welches in Folge dessen im Oberschenkel amputirt werden mußte. Der Kläger hat für die Folgen dieses Unfalles, gestützt auf Art. 2, 5 und 7 des Eisenbahnhastpflichtgesetzes, von der Beklagten eine Entschädigung von 15,000 Fr. verlangt, mit der Behauptung, der Unfall sei durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden. Die Beklagte hat ihre Hastpflicht grundsätzlich anerkannt, dagegen das Vorhandensein grober Fahrlässigkeit, sowie überhaupt das Quantitativ der klägerischen Forderung bestritten.

2. Fragt sich in erster Linie, ob der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit der Beklagten oder ihrer Leute zurückzuführen sei, so ist dies in Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen zu verneinen. Allerdings hat der Rangirmeister Santshi dem Art. 54 des allgemeinen Fahrdienstreglementes der schweizerischen Eisenbahnen

vom 16. Juli 1880 zuwider gehandelt, wonach es allen Angestellten verboten ist, einen Befehl zur Ingangsetzung eines Zuges zu geben, bevor alle beim Mandöver und beim Kuppeln der Wagen Beteiligten aus den Puffern herausgetreten sind, und wäre ohne diese Reglementsübertretung der Unfall nicht eingetreten. Allein der Rangirmeister glaubte nun offenbar, als er den Kläger mit dem Oberkörper und dem einen Beine zwischen den Wagen hatte heraustreten sehen, es sei die Bewegung des Mandovristen unter den Puffern durch so gut wie vollendet, die reglementarische Voraussetzung für das Signal zur Bewegung des Zuges sei also der Sache nach gegeben. Nun liegt allerdings eine Uebereilung darin, daß der Rangirmeister das Signal ertheilte, bevor er absolut sicher war, daß der Mandovrist vollständig zwischen den Puffern heraustreten sei. Bei umsichtigster, alle möglichen Eventualitäten sorgsam berücksichtigender Ueberlegung konnte der Rangirmeister sich sagen, daß außerordentliche Zwischenfälle nicht ausgeschlossen seien, welche den Mandovristen noch im letzten Augenblicke hindern, die anscheinend so gut wie vollendete Bewegung völlig zu beendigen und daß es daher nach dem Reglemente nicht angehe, das vermeintlich soeben sich vollendende Heraustreten des Mandovristen aus den Puffern schon als vollendete Thatsache zu behandeln. Allein grobe Fahrlässigkeit liegt doch nicht vor. Nach der Art des Auftauchens des Mandovristen außerhalb der Puffer war die Annahme, von welcher aus der Rangirmeister handelte, im ordentlichen Verlaufe der Dinge, sofern kein außerordentliches Ereigniß dazwischen trat, begründet. Normalerweise war ja das Nachziehen des linken Fußes durch den Kläger Sache eines Momentes, während dagegen zwischen dem Ertheilen des Signals durch den Rangirmeister, der Erwiderung desselben durch den Lokomotivführer und dem Beginn der Bewegung des Zuges eine gewisse Zeit verstreichen mußte und thatsächlich etwa fünf Sekunden verstrichen sind. Nur der außergewöhnliche, unglückliche Zufall, daß er mit dem linken Beine hängen geblieben war, hat den Mandovristen verhindert, gleichzeitig mit dem Ertheilen des Signales oder doch im ersten Augenblicke nachher das Geleise vollständig zu verlassen. Wenn nun der Rangirmeister in der Eile des Dienstes sich durch den Gesichtseindruck, verbunden mit der Vorstellung

vom normalen, gewöhnlichen Laufe der Dinge, dazu bestimmen ließ, das Herausstreten des Manövristen aus den Puffern als bereits vollendet zu betrachten, ohne an die Möglichkeit eines außerordentlichen Zwischenfalles zu denken, so kann hierin eine leichtfertige Handlungsweise oder ein Mangel an gewöhnlicher Achtsamkeit nicht erblickt werden und liegt daher eine grobe Fahrlässigkeit nicht vor, sondern lediglich eine Uebereilung, welche nur durch ein Zusammentreffen nicht leicht vorauszufehender Umstände einen Unfall herbeiführte. Ebenso wenig kann eine grobe Fahrlässigkeit darin gefunden werden, daß der Rangirmeister während der Manöverleitung gleichzeitig noch eine Weiche bediente. Es mag dies zwar, da dadurch der Rangirmeister gehindert wird, seine ganze Aufmerksamkeit dem Manöver zu widmen, mit gutem Grunde dienstlich verboten werden. Allein ein bestimmtes reglementarisches Verbot ist nun nicht dargethan, ja nach dem Resultate der Beweisaufnahme soll sich überhaupt eine Verwendung des Rangirmeisters sowohl als seiner Arbeiter zu Bedienung der Weichen selbst auf größeren Bahnhöfen nicht immer vermeiden lassen. Unter diesen Umständen könnte in der fraglichen Thatsache ein großes Verschulden nur dann gefunden werden, wenn durch die Bedienung der Weiche der Rangirmeister überhaupt an richtiger Erfüllung seiner Pflicht der Ueberwachung und Leitung des Manövers gehindert und dadurch der Unfall herbeigeführt worden wäre. Allein dies ist nun nicht der Fall. Der Rangirmeister konnte von seinem Standpunkte bei der Weiche aus das Manöver überblicken; er hat auch demselben seine Aufmerksamkeit gewidmet und es steht zudem nach der vorinstanzlichen Entscheidung gar nicht fest, daß die Postirung des Rangirmeisters bei der Weiche für den Eintritt des Unfalles von Bedeutung war.

3. Ist demnach die Entschädigung lediglich auf Grund des Art. 5 des Eisenbahnpflichtgesetzes zu bemessen, so ist rückichtlich des Quantitativen derselben der vorinstanzlichen Entscheidung beizutreten. Die Vorinstanz geht davon aus, der Kläger sei durch den Unfall in seiner Erwerbsfähigkeit um die Hälfte gemindert worden. Diese Annahme beruht auf keinem Rechtsirrtum, sondern entspricht gegentheils den Verhältnissen. Nach dem von der Vorinstanz eingeholten ärztlichen Gutachten ist der Kläger

(von der Amputation des Beines abgesehen) vollständig gesund, der Stumpf in gutem Zustande, der Gang mit der, gut angepassten, Prothese (künstlichem Bein) ein durchaus normaler. Der Experte spricht sich dahin aus, daß Mutti selbstverständlich für alle Arbeiten, die eine normale Leistungsfähigkeit der Beine erfordern, untauglich sei; gänzlich arbeitsunfähig sei er jedoch keineswegs, da ihm bei seinem jugendlichen Alter noch verschiedene Berufe offen stehen, Schreiber, Schneider, Buchbinder etc., auch der Erlernung des Uhrmacherberufes stände nichts im Wege. Die Erfahrung aus den Spitälern lehre, daß solche Verletzte für derartige Arbeitszweige vollkommen tauglich seien, sofern im Uebrigen ihre Gesundheit intakt geblieben sei. Immerhin sei ein am Oberschenkel Amputirter ungleich ungünstiger daran, als ein am Unterschenkel oder Fuß Amputirter und bewirke der Verlust eines Beines einen sehr bedeutenden Ausfall in der Dispositionsfähigkeit eines Individuums. Angesichts dieser Verhältnisse geht die Annahme einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit um die Hälfte jedenfalls weit genug. Allerdings sind dem Kläger hinfort eine ganze Reihe von Berufszweigen verschlossen und kann er insbesondere seinen bisherigen Beruf nicht weiter ausüben und wird er auch in der Ausübung der ihm noch möglichen Berufsarten durch seine Verstümmelung einigermaßen behindert sein. Allein bei seinem jugendlichen Alter ist ihm, da er im Uebrigen gesund und mit normaler Intelligenz begabt ist, die Erlernung eines passenden Berufes noch sehr wohl zuzumuthen und leicht möglich; es darf auch unbedenklich angenommen werden, daß er durch Ausübung eines solchen Berufes mindestens die Hälfte desjenigen Betrages zu erwerben im Stande sei, welchen er ohne den Unfall in seiner Stellung als Eisenbahnarbeiter verdient hätte. Im Weiteren geht die Vorinstanz davon aus, es sei die Entschädigung auf Grund der Erwerbslage zur Zeit des Unfalles zu bemessen; auch hierin ist ihr beizutreten, da eine Verbesserung der Erwerbslage des Verletzten durch Beförderung nicht in sicherer und naher Aussicht stand. Die Vorinstanz berechnet demnach den dem Kläger entstehenden jährlichen Einkommensausfall auf circa 550 Fr., was bei dem Alter des Klägers einem Rentenskapitale von 11,473 Fr. entspreche. Sie führt im Fernern aus, daß der Kläger als Be-

standtheil der Heilungskosten Ersatz für die Kosten der erstmaligen Anschaffung, der Unterhaltung und zeitweilig nöthig werdenden Neuanschaffung eines künstlichen Beines zu verlangen berechtigt sei. Auf Grund der Annahme, daß der Anschaffungspreis eines künstlichen Beines 340 Fr. betrage, der jährliche Unterhalt auf 30 Fr. zu veranschlagen sei und je nach sechs Jahren die Ersetzung des Beines durch ein neues nöthig werde, berechnet die Vorinstanz die dem Kläger hiefür gebührende Kapitalentschädigung auf 1814 Fr. 72 Cts., die Gesamtentschädigung somit auf 13,287 Fr. 22 Cts. Diese Summe könne jedoch nicht ganz zugesprochen werden, sondern sei mit Rücksicht auf den für den Kläger im Zuspruche einer Aversalsumme liegenden Vortheil um mindestens 20 % zu reduzieren und es rechtfertige sich daher, zumal die Annahme eines Ausfalles von der Hälfte des bisherigen Einkommens angesichts der durch das jugendliche Alter des Mutti erleichterten Erlernung eines Berufes eine immerhin etwas weitgehende sei, die Festsetzung der Gesamtentschädigung auf 10,000 Fr., zinsbar zu 5 % seit dem Tage des Unfalles. Gegen diese Entscheidung kann eingewendet werden, daß die Zusammenfassung der, wie die Vorinstanz richtig bemerkt, unter den Begriff der Heilungskosten fallenden, Entschädigung für Anschaffung, Unterhalt und Erneuerung des künstlichen Beines (welche in ihrem Betrage von den Parteien an sich anerkannt ist) mit der Entschädigung für Verminderung der Erwerbsfähigkeit insofern nicht als zulässig erscheine, als von dem ersten Entschädigungsbetrage ein Abstrich wegen des Vortheils der Kapitalabfindung nicht gemacht werden dürfe. Diese Einwendung ist an sich richtig; nichtsdestoweniger indeß ist die vorinstanzliche Entscheidung einfach zu bestätigen, denn einerseits ist der von der Vorinstanz auf der Entschädigung für die Heilungskosten irrthümlich gemachte Abzug offenbar ein unerheblicher, andrerseits ist gerade im vorliegenden Falle der Vortheil der Kapitalabfindung jedenfalls ein besonders großer und ist auch das von der Vorinstanz der Entschädigungsfestsetzung zu Grunde gelegte Rentenskapital auf Grund der dem Kläger sehr günstigen Annahme eines Zinsfußes von bloß 3 1/2 % berechnet. Wenn der klägerische Anwalt heute eine Erhöhung der Entschädigung mit Rücksicht auf den seit dem

Unfälle verstrichenen Zeitraum von zwei Jahren beantragt hat, so ist dies nicht richtig. Denn die Entschädigung wird ja auf den Zeitpunkt des Unfalles, nach dem damaligen Alter des Klägers berechnet und ist auch vom Tage des Unfalles an verzinslich.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung beider Parteien wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 26. Februar 1892 sein Bewenden.

51. Urtheil vom 4. Juni 1892 in Sachen  
Truninger gegen Vereinigte Schweizerbahnen.

A. Durch Urtheil vom 23. April 1892 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Die Beklagte ist verpflichtet, an den Kläger 7560 Fr. sammt Zins à 5 % vom 16. November 1891 an zu bezahlen.

2. Dieselbe ist ferner verpflichtet, demselben die Heilungskosten zu bezahlen und die Kosten eines künstlichen Auges zu ersetzen. Mit seiner Mehrforderung wird der Kläger abgewiesen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt, es sei die dem Kläger gesprochene Entschädigung auf 3000 Fr. eventuell 5000 Fr. zu reduzieren, indem er eventuell dafür Beweis anbietet, daß bei rechtzeitiger ärztlicher Behandlung das Sehvermögen des Auges wäre gerettet worden. Dagegen trägt der Anwalt des Klägers und Rekursbeklagten auf Bestätigung des vorinstanzlichen Urtheils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der im Jahre 1863 geborene Kläger war bei der Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen als Kondukteur angestellt; er bezog in dem Jahre vom April 1890 bis März 1891 an fixem Gehalt 1062 Fr. 48 Cts., an Kilometergeldern 828 Fr.